



Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

31. März 2020

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Studierendenparlament in seiner Sitzung vom 30.03.2020 seine Geschäftsordnung wie folgt geändert hat, **die damit zum 01.04.2020 in Kraft tritt:**

Nach §3 wird ein neuer §3a eingefügt, mit folgendem Inhalt:

§ 3a Virtuelle Sitzungen in Not- und Krisenzeiten:

- (1) Eine außerordentliche Situation im Sinne dieses Paragraphen ist ein Notstand, ein Spannungsfall oder ein Verteidigungsfall im Sinne des Grundgesetzes, sowie eine Krisensituation aufgrund derer reguläre Sitzungen des StuPa in den Räumen der TU unmöglich oder durch die TU, die Kommune, das Land Niedersachsen, oder den Bund verboten sind.
- (2) Das Vorliegen einer Situation nach (1) stellt das Präsidium einstimmig fest und teilt dies den Abgeordneten, dem AStA und der Hochschulöffentlichkeit auf den üblichen Wegen mit.
- (3) Eine Situation nach (1) endet, wenn das Präsidium dies feststellt oder es das StuPa mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (4) Während einer Situation nach (1) gelten folgende Änderungen dieser GO:
 - (a) Sitzungen werden über eine geeignete virtuelle Plattform, die vom Präsidium festgelegt wird und deren Zugang nicht kostenpflichtig und möglichst ausschließlich mit freier und quelloffener und betriebssystemunabhängiger Software erfolgt, durchgeführt.
 - (b) Zu diesen Sitzungen ist abweichend von §4 (3) unter Angabe von Datum, Uhrzeit Internetadresse der Sitzungsplattform einschließlich notwendiger allgemeiner Zugangsdaten und vorläufiger TO zu laden.
 - (c) Abweichend von §4 (4) kann die Ladung durch Aushang unterbleiben, solange sie auf der Webseite des Studierendenparlaments erfolgt und ein allgemeiner Aushang darauf hinweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Anschlagbrett der Hochschulöffentlichkeit nicht (mehr) zugänglich ist.
 - (d) Fristgerechte Anträge und Protokolle müssen vor der Sitzung allen Abgeordneten mindestens drei angefangene Kalendertage zur Verfügung gestanden haben, damit Abgeordnete, die zum Sitzungszeitpunkt kein Internetzugriff haben, Einlassungen zu Protokoll geben können. Dringliche Anträge sollen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden.
 - (e) Hauptanträge müssen wenigstens fünf angefangene Kalendertage zur Verfügung gestanden haben.
 - (f) Anträge können dem Präsidium grundsätzlich fristwährend digital zugestellt werden, schriftlich unterzeichnete Anträge sind auf dem Postweg nachzureichen, dafür gilt eine Frist von sechs Werktagen ab Sitzungstag.
 - (g) Zur Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann die Sitzungsleitung abweichend zu §§ 13 – 14 auf ein elektronisches System wie OpenSlides zurückgreifen. Abstimmungsergebnisse und -verhalten sind, insbesondere bei geheimen Abstimmungen, vor der Kenntnisnahme durch Unberechtigte zu schützen.
 - (h) Das Präsidium kann einstimmig weitere Änderungen vorschlagen, für die eine besondere Dringlichkeit vorliegen muss und die dem Prüfschema der Verhältnismäßigkeit gehorchen müssen. Sie sind vom SP mit 2/3 Mehrheit zu genehmigen und gelten bis zu nächsten Sitzung als schwebend gültig.

Der Präsident des Studierendenparlaments